Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommene und nicht angekommene Mannschaft desselben u. s. w. zu berichten. Die Reitenden bringen eiligst Nachricht hievon in die Residenz.

4. So wie die Berichte eingehen, werden Maßregeln ergriffen, mit den bereitstehenden Executionstruppen, von einem Orte, der sich weigert, in den andern zu ziehen, und sowohl die nöthige Mannschaft als Proviant und Abgaben mit Gewalt beizutreiben.

5. So wie irgendwo genugsame Mannschaft beisammen ist, wird sogleich ein neues Regiment formirt, und die Offiziere ernannt, welche der Republik öffentlich Treue schwören.

6. Den Offizieren wird ungesäumt von erfahrnen Militärs oder den Stabsoffizieren die nöthigste Anweisung gegeben, der unentbehrlichste Unterricht ertheilt, und die Mannschaft einige Tage lang exercirt. Selbst die Aufmahnung anderer Distrikte zum Mitziehen kann ihnen einigermaßen zu solcher Uebung dienen.

7. Es ist ein Feldverpflegsamt zu errichten, welches nahe beim Hauptquartier seinen Siz haben und aus redlichen, verständigen und unermüdeten Patrioten bestehen soll. Jeder Distrikt, der Mannschaft bei der Armee hat, hält sich einen Proviantmeister bei derselben, welcher nach Erforderniß das Nöthige aus seinem Distrikte herbeizuschaffen hat.

8. Die Agenten, welche dem Unterstatthalter etwas abliefern, erhalten allzeit zwei gleichlautende Scheine, wovon sie den einen für ihre Gemeinde behalten, den andern an den Proviantmeister einsenden, damit dieser weiß, was eingegangen ist, und für jeden Fall Vorsehung thun kann.

9. Den Proviantmeister des Distrikts wählen die sämmtlichen Offiziere des Distrikts. Er darf durchaus kein Verwandter des Unterstatthalters sein.

10. So wie ein Distrikt etwas an seinen Proviantmeister abliefert, hat ihm auch dieser einen doppelten gleichlautenden Schein auszustellen. Den einen Schein behält der Distrikt oder der Unterstatthalter für sich, den andern sendet er an das Feldverpflegsamt, damit kein Unterschleif geschehen möge.

11. Es sind auch Anstalten zu treffen, daß ein Feldfuhrwesen, um Munition, Waffen, Kanonen, Bagage und andere Bedürfnisse fortzubringen, eingerichtet werde. Der Abgang desselben hat den Verlust unsrer Magazine in St. Gallen und Zürich großentheils veranlaßt.

12. Man hat alles anzuwenden, daß Munition herbeigeschaft werde, damit unsere Truppen nicht wieder in den Fall gerathen, aus Mangel derselben unthatig zu bleiben. Laßt in allen euern Zeughäusern daran arbeiten; gebt dem Direktorium deutliche Aufträge hierüber, damit es dergleichen Anstalten im Drange der übrigen Geschäfte nicht etwa vergesse.

13. Sorget zugleich, daß Geld herbeigeschaft werde. Ohne Geld geräth alles ins Stocken, wie Ihr gesehen habt. Ueberlaßt eure Finanzen nicht länger einer Reihe von Angestellten, die mit aller anscheinenden Thatigkeit nichts leisteten, als daß sie die Beitreibung der Abgaben verzögerten, und durch ihre vorgebliche tabellarische Ordnungsliebe das Eingehen der Gelder in allen Theilen hemmten. Bestimmt den Termin, da jeder seine Abgabe geleistet haben muß; sezt ihn auf eben den Tag fest, da die Truppen sich am Distrikts-Hauptorte sammeln werden, um zugleich mit dem Berichte von den Eliten auch Bericht über die Abgaben zu erhalten, und nachher schnell und strenge auch die nöthigen Gelder, so wie die widerspenstige Mannschaft, beizutreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens

Bern, den 13. Jul. 1799.

Bürger!

Unter die wesentlichsten Bedürfnisse einer Armee gehört das Futter; es hat aber dasselbe das eigene, daß es seiner Natur nach nicht von weitem herbeigeschaft werden kann, sondern in den Gegenden selbst erhoben werden muß, wo die Truppen stehen. Bei der Unmöglichkeit also, dasselbe aus Frankreich zu ziehen, hat der fränkische Obergeneral das helvetische Vollziehungsdirectorium ersucht, für die in dem Umfange der Republik stehende Armee das benöthigte Futter liefern zu lassen.

Jedermann sieht leicht ein, daß der Mangel an diesem unentbehrlichen Unterhaltungsmittel, sowohl für die fränkischen Truppen, als für denjenigen Theil von Helvetien, in dem sie verlegt sind, von den allerschlimmsten Folgen seyn müßte. Von ihnen hängt die Vertheidigung unsers Vaterlandes ab, sie sollen uns und unser Eigenthum vor dem Eindringen des Feindes, und den damit verbundenen Verheerungen schützen, aber auch die tapferste Armee wird durch die Entblößung von nothwendigen Lebensbedürfnissen unthatig gemacht. Ueberdieß würde sich dieselbe, durch die Noth gedrungen, dasjenige, was sie auf keine andere Weise erhalten konnte, vermittelst unregelmäßiger Requisitionen selbst verschaffen; ohne irgend eine Vertheilung, und ohne einige Sicherheit für zukünftige Entschädigung, müßten vielleicht ganze Bezirke ihre eben gesammelten Heuvorräthe, die ihnen für ein volles Jahr hinreichen sollten, mit einem male hergeben, und durch eine solche Art der Herbeischaf-

fung würde überall mehr als das Nothwendige verbraucht, und nicht weniger zu Grunde gerichtet, als verbraucht werden.

Diese Betrachtungen haben das Vollziehungsdirektorium bewogen, das begehrte, und nicht über das Vermögen eines so futterreichen Landes, wie Helvetien ist, sich belaufende Quantum von 70,000 Zentnern Heu gegen Zusicherung der künftigen Bezahlung und für einen übereingekommenen Preis zu bewilligen.

Damit aber keine Gegend besonders darunter leiden möchte, so ist diese Lieferung auf eine verhältnißmäßige Weise unter die verschiedenen Kantone vertheilt worden, als welches auch bei gegenwärtigen dringenden Umstanden die einzige Art war, wie man sogleich zu dem benöthigten Futter gelangen konnte. Auf die Weise wird kein Bezirk sehr beschwert werden, und für einzelne Gemeinden ist es blos eine unbeträchtliche Anzahl von Klaftern Heu, die von ihnen gefodert wird.

Die allgemeine Eintheilung auf die Kantone ist von dem Minister des Innern gemacht worden, und weiter wird es die Veranstaltung der Verwaltungs-Kammern und des Kantonskommissars seyn, daß diese Lieferungen nach dem Maasstab der Billigkeit auf die verschiedenen Distrikte ihrer Kantone verlegt werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von dem Biedersinne und von der stets gezeigten Willfährigkeit seiner Mitbürger, daß sie sich dieser Lieferung, die zwar die Noth erheischt, wozu aber selbst ihr eigener Nutzen sie auffodert, willig unterziehen, und sich dadurch von den oben angeführten und sonst unausbleiblichen Nachtheilen bewahren werden. Nicht minder erwartet dasselbe von allen Beamten und Ortsvorstehern, daß sie ihren Mitbürgern hierin mit einem guten Beispiel vorgehen, die zu dem Ende erhaltenen Befehle der obern Behörden mit aller Beschleunigung, so wie mit Treue und gewissenhafter Genauigkeit vollziehen, und mithin die Lieferungen auf die vorgeschriebene Art, zur gesezten Zeit und an dem bestimmten Ort machen werden. Das Vollziehungsdirektorium verlaßt sich zwar gänzlich auf die punktlichste Folgeleistung dieser Auffoderung; wenn indessen doch die eine oder andere Gemeinde, oder auch einzelne Bürger und Beamte sich hiebei saumselig oder gar widerspänstig erzeigen sollten, so würden sich dieselben die unentgeldliche, keiner Vergütung unterworfene Ablieferung eines doppelten Quantums aufladen, und, je nach bewandten Umstanden, noch anderweitige Strafe zu erwarten haben. Um hingegen aber seinen Mitbürgern zu zeigen, wie sehr es darauf bedacht ist, den mit dem Krieg so unvermeidlich verbundenen Druck zu erleichtern, hat dasselbe beschlossen, daß diese Futterlieferung den liefernden Gemeinden nach einem billigen, je nach der Entfernung der Magazine verschiedenen Preise vergütet werden solle; zu welchem Ende den Verwaltungskammern, in Ermanglung anderer Hülfsquellen, gute, alte, innländische Zinsschriften von nun an werden zugestellt werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Zu druken und publiciren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und der Polizei,
F. B. Meyer.

Einige Erläuterungen zu der von Reubel im Rath der Alten angebrachten Behauptung: Rapinats Andenken in der Schweiz sey das eines Wohlthäters.

Das Wort wohlthun hat durch die französische und helvetische Revolution, so wie viele andere, eine grössere Bedeutung bekommen: ausser der alten bekannten Bedeutung, heißt Wohlthäter nun auch ein Mensch, der nicht so viel Böses zufügt, als in seiner Gewalt steht. So mag man vielleicht an einigen Orten Rapinat einen Wohlthater geheissen haben, weil man aus Erfahrung wußte, daß er unter dem Schutze seines damals allmächtigen Schwagers und vermittelst der ihm zu Gebote stehenden Bajonette alles thun konnte, was er wollte; und weil man ebenfalls aus Erfahrung wußte, daß sein Wille dahin gehe, sich von so viel Geld und Geldeswerth zu bemachtigen, als ihm möglich war. Man mochte ihn also am Ende seines Aufenthalts in der Schweiz irgendwo einen Wohlthäter heissen, weil er gleich einem vollgesogenen Blutigel nicht mehr so stark an sich zog, wie im Anfang.

Daß Rapinat weit davon entfernt war, daß er, wie Reubel sagte, die von Lecarlier ausgeschriebenen Contributionen zu vermindern suchte, bewies er dadurch, daß er sein Mögliches that, dieselben überall nach aller Strenge einzutreiben, wozu hinlängliche Belege in seinem Briefwechsel mit dem helvetischen Direktorium (besonders in den Monaten Mai bis Sept.) zu finden sind. Er schrieb selbst noch eine Contribution auf die Klöster Mury, Wettingen, Engelberg ꝛc. aus, die er aber, ungeacht aller Bemühungen, fahren lassen mußte. Durch einen besondern Beschluß nahm er alle vorhandenen Magazine in Anspruch, ungeacht gar kein Recht dazu vorhanden war, und dieses geradezu den von mehrern Kantonen, wie z. B. Zürich, Luzern, Basel ꝛc., gemachten Kapitu-